

**Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
nach § 125 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

Übergangsvereinbarung

Grundlage für die nach § 125 Abs. 1 SGB IX abzuschließende Vereinbarung bildet der Landesrahmenvertrag (LRV) nach § 131 Abs. 1 SGB IX des Freistaates Thüringen.

Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wird gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) zwischen folgenden Vertragspartnern abgeschlossen:

Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe:

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VII - Soziales
Charlottenstraße 2
98617 Meiningen**

Leistungserbringer:

**Holzmühle – Christliche Suchthilfe e. V.
Kämmeritz 20
07619 Schkölen**

Leistungsangebot:

**Besondere sozialtherap. Wohnform für
suchtkranke Menschen „Holzmühle“
- AWG „Sonnenblick“
Hainchen 62
07619 Schkölen**

S-LT 3.1

AZ: 6438-74.510.43.01

I. Leistungsvereinbarung

Leistungstyp: S-LT 3.1 (laut Beschluss der Gemeinsamen Kommission nach § 28 LRV gem. § 79 Abs. 1 SGB XII)

Der Leistungsanbieter erbringt die Hilfen, die er vor dem 01.01.2020 in teil- und vollstationärer Form erbracht hat, weiterhin in den bestehenden Rahmenbedingungen (Leistungstypen und Protokollnotizen gem. LRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII).

Grundlage bilden die mit der zuletzt gültigen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Leistungen für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis 31.12.2019 für eine Kapazität von 6 Plätzen.

Es gelten die zum Stichtag nach § 14 Abs. 5 gem. LRV nach § 131 SGB IX den Fachleistungen zugeordneten Personalschlüssel im vereinbarten Umfang fort. Der bisher vereinbarte Personalumfang wird vom Leistungserbringer entsprechend der jeweiligen Belegung weiterhin vorgehalten. Der Leistungserbringer weist dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe die tatsächliche Personalbesetzung anhand der Musterpersonalaufstellung (gemäß Anlage 6 des LRV nach § 131 SGB IX) spätestens bis zum 30.09.2020 bzw. jährlich bis zum 30.09. in den Folgejahren 2021 und 2022 des Übergangszeitraumes nach. Die bisher vereinbarte personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals wird bezogen auf die Fachleistung anerkannt.

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die der Kalkulation zugrundeliegenden tariflichen Grundlagen anzuwenden.

II. Vergütungsvereinbarung

Für die Fachleistung der Eingliederungshilfe (Leistungstyp: S-LT 3.1) wird folgender Vergütungssatz pro Betreuungstag (BT) vereinbart:

Vergütung für die Fachleistung: 37,04 €/BT

Bei vorübergehenden Unterbrechungen der Leistungen gelten die Regelungen des § 20, Abs. 4 des LRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX. In der bisherigen Vergütung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind 2,88 €/BT für Investitionskosten enthalten.

III. Vereinbarungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020

Als abgeschlossen gilt die Vereinbarung, wenn von beiden Vertragsparteien übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Unterschriften unter dieser Vereinbarung vorliegen.

Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX treten zu dem vereinbarten Zeitpunkt in Kraft. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt der vereinbarte Vergütungssatz bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX weiter, längstens bis zum 31.12.2022.

Beide Vertragspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

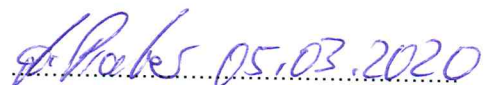
Für den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe:

Für den Leistungserbringer: *

 20.02.2020

Unterschrift, Datum

TLVwA, Abteilung VII – Soziales
Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VII – Soziales
Charlottenstraße 2
98617 Meiningen

 05.03.2020

Unterschrift, Datum

* Für den Leistungserbringer kann auch der legitimierte Vertreter des Spitzenverbandes unterschreiben.